



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 17. April 2018

Nr. 4

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Gößweinstein über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinstein vom 15. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-3 34

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Zwiesel über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel vom 15. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-5 35

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Sinzing über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing vom 26. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-16 36

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) vom 5. April 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-67 37

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2018..... 38

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2018..... 39

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Gößweinstein
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinstein
vom 15. März 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Gößweinstein abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 21./23. Februar 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Gößweinstein amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-17-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 15. März 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Gößweinstein**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

dem Markt Gößweinstein
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hanngörg Zimmermann

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Markt Gößweinstein (Landkreis Forchheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Gößweinstein überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Gößweinstein auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.

- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. April 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 23. Februar 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Gößweinstein, den 21. Februar 2018
Markt Gößweinstein

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Georg Bauernschmidt
Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Zwiesel
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel
vom 15. März 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Zwiesel abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 21. Februar/5. März 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Zwiesel amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 8. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-19-4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 15. März 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Zwiesel**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Zwiesel
vertreten durch 1. Bürgermeister Franz Xaver Steininger

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Zwiesel (Landkreis Regen) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Zwiesel überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Zwiesel auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Zwiesel und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Januar 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 5. März 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Zwiesel, den 21. Februar 2018
Stadt Zwiesel

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Franz Xaver Steininger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Sinzing
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing
vom 26. März 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-16**

Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Sinzing haben mit Vereinbarung vom 6. Dezember 2017/1. Februar 2018 die Zweckvereinbarung vom 23./30. Oktober 2014 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing geändert.

Die Änderungsvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. März 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-15 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. März 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Erste Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Sinzing

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schörnig, Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

und

die Gemeinde Sinzing,
vertreten durch Herrn Patrick Grossmann, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Änderungsvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing vom 23./30. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBI S. 184, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015, GVBI S. 438).

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 6. Dezember 2017
Stadt Regensburg

Sinzing, den 1. Februar 2018
Gemeinde Sinzing

Dr. Wolfgang Schörnig
Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 5. April 2018
Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-67**

Der Beitritt der Stadt Landshut zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 13. März 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen des Beitritts der Stadt Landshut von der Zweckverbandsversammlung am 15. Dezember 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. April 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88 ff.), geändert durch Satzung vom 3. Mai 2016 (RABl OPf. S. 116 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) die kreisfreie Stadt Regensburg, die kreisfreie Stadt Landshut, der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und die Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts).“
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Finanzplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 25. Januar 2018
Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004 S. 3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABl Nr. 1/2015 S. 4) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.216.660 EUR

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 906.660 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2016.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 23. Februar 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-2-5-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 1. März 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RABI S. 24) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.710.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	821.800,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.437.400,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 2. März 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-3-5-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 13. März 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat